

## IRDT PAPERSERIES Nr. 1

## Die Nutzung wissenschaftlicher Ausgaben für Textanalysen

Katharina Erler-Fridgen<sup>1</sup>

Version 1.0 (27.05.2021), CC BY-SA 4.0.

Wer jüngere Editionen von Primärtexten in Text und Data Mining-Verfahren einsetzt, kann die maschinenlesbare Aufbereitung wesentlich vereinfachen.<sup>2</sup> Daneben können wissenschaftliche Editionen Quellen für zusätzliche Informationen sein, beispielsweise für Metadaten, orthographische Erklärungen und Interpretationen sowie vorhandene fachliterarische Analysen des Editors.<sup>3</sup> Werden diese unterschiedlichen Teile einer Edition genutzt, kann das in das Leistungsschutzrecht für wissenschaftliche Ausgaben nach § 70 UrhG eingreifen.<sup>4</sup> Im Folgenden wird gezeigt, welche Teile einer wissenschaftlichen Ausgabe frei benutzt werden können und welche Teile urheberrechtlichen Restriktionen unterliegen.

## I. Voraussetzungen und Anwendbarkeit des Leistungsschutzrechts

Nach § 70 UrhG wird die **wissenschaftliche Leistung** geschützt, gemeinfreie Werke oder urheberrechtlich nicht geschützte Texte in einer Ausgabe zusammenzuführen und zu editieren.<sup>5</sup> Das Leis-

---

<sup>1</sup> Die Verfasserin Dipl.-Jur. Katharina Erler-Fridgen ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Recht und Digitalisierung Trier bei Prof. Dr. Benjamin Raue (IRDT, Universität Trier) und arbeitet im interdisziplinären Forschungsprojekt Mining and Modeling Text (MiMoText, Universität Trier).

<sup>2</sup> Der Einsatz solcher jüngerer Textquellen kann etwa den Einsatz des Optical Recognition Verfahrens erleichtern.

<sup>3</sup> Ein Beispiel für eine solche wissenschaftliche Ausgabe ist etwa: *Annie Rivara* (Hrsg.), *Du Laurens, Imirce ou la Fille de la Nature*.

<sup>4</sup> Zur Abgrenzung von eigenschöpferischen Leistungen des Editors siehe unten.

<sup>5</sup> Aus welchen Gründen die in der Ausgabe enthaltenen Werke oder Texte nicht urheberrechtlich geschützt sind ist dabei unerheblich, siehe *Loewenheim*, in *Schricker/Loewenheim, Urheberrecht*, 6. Aufl. 2020, § 70 Rn. 5.

tungsschutzrecht steht dem Verfasser einer solchen Ausgabe nach § 70 UrhG zu, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellt und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke unterscheidet. § 70 UrhG billigt dem Verfasser einer wissenschaftlichen Ausgabe also ein Leistungsschutzrecht unterhalb des Werkschutzes zu.<sup>6</sup>

Dafür muss die Edition das Ergebnis **wissenschaftlich sichtender Tätigkeit** sein, also über das reine Auffinden eines Schriftstücks hinaus gehen. Erforderlich ist eine sichtende, ordnende und abwägende Tätigkeit unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.<sup>7</sup> Häufig liegt diese in einer text- und quellenkritischen Tätigkeit zur Rekonstruktion der Originalfassung.<sup>8</sup> Es existieren darüber hinaus aber auch weitere Fälle, die eine wissenschaftlich sichtende Tätigkeit darstellen. Eine solche wurde beispielsweise in einem Fall angenommen, in dem der Wortlaut von Verhandlungen vor dem Reichsgericht rekonstruiert und dazugehörige Zeitungsartikel aufgearbeitet wurden.<sup>9</sup> Auch wenn Rechtschreibung und Zeichensetzung modernisiert, Übersetzungen eingefügt und Textunterschiede herausgearbeitet werden, kann eine wissenschaftlich sichtende Tätigkeit vorliegen.<sup>10</sup>

Ein Fußnotenapparat ist dabei keine Schutzvoraussetzung,<sup>11</sup> kann jedoch zum einen ein Beweisanzeichen für das wissenschaftliche Arbeiten<sup>12</sup> und zum anderen ein Teil der eigenschöpferischen Tätigkeit des Editors sein.<sup>13</sup> Für eine wissenschaftlich sichtende Tätigkeit reicht es hingegen nicht aus, wenn aufgefundene alte Werke wahllos veröffentlicht werden.<sup>14</sup>

Die Ausgabe muss sich dem Gesetzestext in § 70 UrhG nach zusätzlich von bisher bekannten Ausgaben **wesentlich unterscheiden**. Daher sind erneute Ausgaben desselben Werkes möglich. Sie begründen aber nur dann ein eigenes Leistungsschutzrecht, wenn sie sich wesentlich von der Vorausgabe unterscheiden.<sup>15</sup> Diese Voraussetzung soll der Rechtssicherheit dienen und bedeutet, dass sich bei einer Verwertung leicht feststellen lassen muss, auf welcher Ausgabe die vorliegende Ausgabe beruht.<sup>16</sup> Dies führt in Auslegung des § 70 UrhG dazu, dass auch relativ geringfügige bzw. wenige Änderungen dafür ausreichen können, einen wesentlichen Unterschied zu bejahen.<sup>17</sup> Der Schutz ist aber dann abzusprechen, wenn kaum ein Unterschied zu einer Vorfassung besteht, die Edition also mit einer Vorausgabe im Wesentlichen übereinstimmt.<sup>18</sup> Beispielsweise unterscheidet sich eine Ausgabe nicht wesentlich, wenn bereits bekannte Einzelwerke in einer Gesamtausgabe zusammengefasst werden oder lediglich ihre Reihenfolge geändert wird.<sup>19</sup>

---

<sup>6</sup> A. Nordemann, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 70 Rn. 1.

<sup>7</sup> BGH GRUR 1975, 667, 668 – Reichswehrprozess, *Loewenheim*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 70 Rn. 6.

<sup>8</sup> *Loewenheim*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 70 Rn. 6.

<sup>9</sup> BGH GRUR 1975, 667, 668 – Reichswehrprozess.

<sup>10</sup> KG GRUR 1991, 596, 597 – Schopenhauer-Ausgabe.

<sup>11</sup> *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 734.

<sup>12</sup> *Thum*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 70 Rn. 10.

<sup>13</sup> Zu eigenschöpferischen Teilen seitens des Editors und deren urheberrechtlichen Schutzfähigkeit siehe unten.

<sup>14</sup> OLG Braunschweig GRUR 1974, 411 – Zinn-Stadtmarken.

<sup>15</sup> *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 735.

<sup>16</sup> Unter der Annahme, dass für diesen Zweck keine hohen Anforderungen an die Wesentlichkeit des Unterschieds gestellt werden, siehe ausführlich *Thum*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 70 Rn. 11.

<sup>17</sup> *Thum*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 70 Rn. 13.

<sup>18</sup> *Loewenheim*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 70 Rn. 8.

<sup>19</sup> *Loewenheim*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 70 Rn. 8.

§ 70 UrhG ist auch dann anwendbar, wenn Verletzungen des Leistungsschutzrechts in Rede stehen, weil beispielsweise **französische** wissenschaftliche Ausgaben in Deutschland für Textanalysen genutzt werden. § 124 UrhG stellt klar, dass auch für den Schutz wissenschaftlicher Ausgaben die fremdenrechtliche Regelung des § 120 UrhG Anwendung findet. Das bedeutet, dass aufgrund des allgemeinen Diskriminierungsverbots in Art. 18 AEUV auch ein **EU-Bürger** als Verfasser einer wissenschaftlichen Ausgabe nach § 120 Abs. 2 UrhG wie ein Deutscher gegen die Verletzung des Leistungsschutzrechtes aus § 70 UrhG geschützt ist.<sup>20</sup> Bürger ausländischer Drittstaaten (EU-Ausländer) können, da die Staatsverträge auf dem Gebiet des Urheberrechts<sup>21</sup> das Leistungsschutzrecht für wissenschaftliche Ausgaben als verwandtes Schutzrecht nicht erfassen und keine Bekanntmachung nach § 121 Abs. 4 S. 2 UrhG vorliegt, den Schutz des § 70 UrhG dann nutzen, wenn die Ausgabe erstmals – oder spätestens 30 Tage nach Erscheinen im Ausland – in Deutschland erschienen ist.<sup>22</sup>

## II. Gegenstand des Leistungsschutzrechts

**Inhaltlich** ist das Leistungsschutzrecht nach § 70 UrhG dem Urheberrecht gleichgestellt, es stehen dem Verfasser alle Befugnisse der §§ 11 ff. UrhG zu.<sup>23</sup> Die kürzere Schutzfrist beträgt nach § 70 Abs. 3 UrhG 25 Jahre ab Erscheinen der Ausgabe.<sup>24</sup> Das Recht erlischt 25 Jahre nach Herstellung der Ausgabe, wenn die Ausgabe nicht innerhalb von 25 Jahren erscheint.

Dieses Leistungsschutzrecht entsteht jedoch nicht mit Blick auf das zugrundeliegende Primärwerk und dessen Originaltext.<sup>25</sup> Es umfasst lediglich die Teile der Ausgabe, die Ergebnis der wissenschaftlich sichtenden Tätigkeit sind.<sup>26</sup> Wer lediglich das **Primärwerk** nutzt, das selbst nicht wissenschaftlich-sichtend überarbeitet wurde, verletzt das Leistungsschutzrecht an der wissenschaftlichen Ausgabe grundsätzlich nicht.<sup>27</sup> Es stellt daher dementsprechend keinen Eingriff dar, wenn allein die in der wissenschaftlichen Ausgabe enthaltene, unüberarbeitete, Primärquelle genutzt wird (siehe Abbildung 1 unten, links, grün markiert).<sup>28</sup> Anderes gilt, wenn der Primärtext selbst das Ergebnis wissenschaftlich-sichtender Tätigkeit ist (hierzu unten).

Verletzt wird das Leistungsschutzrecht nur dann, wenn diejenigen Teile der Ausgabe übernommen werden, die das **Ergebnis der wissenschaftlich sichtenden Tätigkeit** waren und sich von

---

<sup>20</sup> Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 120 Rn. 8.

<sup>21</sup> Ausführlich zu den einzelnen Staatsverträgen auf dem Gebiet des Urheberrechts nach § 121 Abs. 4 UrhG: Katzenberger/Metzger, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 121 Rn. 11 ff.

<sup>22</sup> Katzenberger/Metzger, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 124 Rn. 3, Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 124 Rn. 2.

<sup>23</sup> Thum, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 70 Rn. 18.

<sup>24</sup> Das Urheberrecht erlischt hingegen 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers nach § 64 UrhG.

<sup>25</sup> Für den Schutz des Originalwerks kommt lediglich der Schutz als nachgelassenes Werk nach § 71 UrhG in Betracht, falls das Werk bisher noch nicht erschienen oder öffentlich wiedergegeben ist und gemeinfrei ist, siehe Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 70 Rn. 2.

<sup>26</sup> Thum, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 70 Rn. 19.

<sup>27</sup> A. Nordemann, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 70 Rn. 18.

<sup>28</sup> Für den Fall, dass das Primärwerk selbst das Ergebnis wissenschaftlich-sichtenden Tätigkeit ist, siehe unten.

bisher bekannten Ausgaben wesentlich unterscheiden.<sup>29</sup> Daher kann die Übernahme etwa von Erläuterungen, Fußnoten des Verfassers der Ausgabe, Nachworten usw. (siehe Beispiel in Abbildung 1 unten, rechts, orange markiert) in das Leistungsschutzrecht des Verfassers eingreifen.



*Abbildung 1: Ein wissenschaftlich-sichtend unüberarbeiteter Primärtext (links, grün) ist (inklusive gegebenenfalls enthaltener Anmerkungen des Originalautors links unten, grün) nutzbar, ohne das Leistungsschutzrecht zu verletzen. Erläuterungen des Verfassers der wissenschaftlichen Ausgabe (rechts, orange) können dem Leistungsschutzrecht unterfallen.<sup>30</sup> Ein Beispiel für enthaltene Erläuterungen des Verfassers der wissenschaftlichen Ausgabe wäre etwa die Ausgabe von Michel Delon, Gabriel Sénac de Meilhan, *L'Émigré*, Paris 2004.*

Wichtig ist aus diesem Grund, dass **Erläuterungen und Fußnoten** des Verfassers der wissenschaftlichen Ausgabe getrennt vom Fußnotenapparat des Primärwerks betrachtet werden. Dabei ist zu beachten, dass Anmerkungen und Fußnoten des Verfassers der wissenschaftlichen Ausgabe gegebenenfalls auch getrennt vom Primärtext und dessen Anmerkungen aufgeführt werden (siehe Abbildung 1, rechts unten in orange und links unten in grün). In manchen Fällen aber befinden sich Fußnoten und Anmerkungen des Verfassers der wissenschaftlichen Ausgabe in direkter Kombination mit dem Primärtext (siehe Abbildung 2 unten links, orange). Die Übernahme solcher Anmerkungen und Fußnoten des Verfassers der wissenschaftlichen Ausgabe kann in sein Leistungsschutzrecht eingreifen.

<sup>29</sup> Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 70 Rn. 9.

<sup>30</sup> Die Abbildungen und Beispiele sind in Zusammenarbeit mit Dr. Maria Hinzmann, Projektkoordinatorin des Projekts MiMoText (Universität Trier), entstanden.



Abbildung 2: Hier befinden sich Anmerkungen/Fußnoten des Verfassers der wissenschaftlichen Ausgabe direkt am Primärtext (links unten, orange). Es muss beachtet werden, dass an diesen Erläuterungen das Leistungsschutzrecht bestehen kann. Ein Beispiel für Anmerkungen des Verfassers der wissenschaftlichen Ausgabe direkt am Primärtext wäre etwa die Ausgabe von Maurice Lévy, Louis-François-Marie, Célestine, ou les Époux sans l'être, Bellin de la Liborlière, 2011.

Mit Blick auf die Nutzung des Primärtextes stellt sich die Situation anders dar, wenn auch der **Primärtext selbst das Ergebnis** wissenschaftlich-sichtender Tätigkeit ist (siehe Abbildung 3). Dann kann auch die Nutzung des Primärwerkes das Leistungsschutzrecht verletzen. Wurde nämlich der Primärtext wissenschaftlich fundiert aufgearbeitet, etwa um die Originalfassung herzustellen, so stellt auch dies eine wissenschaftlich sichtende Tätigkeit dar.<sup>31</sup> Beispielsweise werden in manchen historisch-kritischen Ausgaben mittels wissenschaftlicher Kriterien unterschiedliche Fassungen des Primärtextes aus verschiedenen Ausgaben kombiniert, um eine möglichst originalgetreue Version des Primärtextes („besten Text“) zu generieren<sup>32</sup>. In diesen Fällen kann auch am wissenschaftlich erstellten Primärtext das Leistungsschutzrecht entstehen.



Abbildung 3: Der Primärtext selbst (links oben) ist in diesem Fall auch das Ergebnis wissenschaftlich-sichtender Tätigkeit, beispielsweise wurde ein „bester Text“ aus verschiedenen Primärtextversionen generiert. Das Leistungsschutzrecht kann daher auch mit Blick auf den erarbeiteten Primärtext entstehen. Beispielsweise findet sich ein „bester Text“ in der Ausgabe von Lukasz Szkopinski, François Guillaume Ducray-Duminil, Victor ou l'enfant de la forêt, ed. Classiques Garnier 2019.

<sup>31</sup> Loewenheim, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 70 Rn. 6.

<sup>32</sup> Dieses Verfahren wird insbesondere dann angewandt, wenn das Original verloren ist.

### III. Eigenschöpferische Leistungen

Durch eigenschöpferische Leistungen des Verfassers kann, über das Leistungsschutzrecht nach § 70 UrhG hinaus, **urheberrechtlicher Schutz** an diesen Leistungen mit einer Schutzfrist<sup>33</sup> von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers entstehen (siehe Abbildung 4).<sup>34</sup> Ergänzungen des Originaltextes, ein ergänzter Fußnotenapparat sowie Anmerkungen oder Berichte des Verfassers der Ausgabe können – neben dem Leistungsschutzrecht an den sonstigen Teilen der Edition – eigenständig als Schriftwerk nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geschützt sein.<sup>35</sup> So können beispielsweise textkritische Nachworte, ein allgemeines Nachwort oder ausnahmsweise auch ein Register<sup>36</sup> eigenständigen Schutz als Sprachwerk erfahren.<sup>37</sup> Auch kann Werkschutz der Ausgabe durch eigenschöpferische Auswahl oder Anordnung der Textteile als Sammelwerk nach § 4 UrhG entstehen.<sup>38</sup> Dabei begrenzt sich der Urheberrechtsschutz auf die Teile der Ausgabe, die eine eigene schöpferische Leistung des Verfassers nach § 2 Abs. 2 UrhG darstellen.<sup>39</sup>



*Abbildung 4: Erläuterungen wie Nachworte oder textkritische Ausführungen des Verfassers der wissenschaftlichen Ausgabe (rechts) können neben dem Leistungsschutzrecht der wissenschaftlichen Ausgabe (orange) auch als eigenschöpferische Leistungen urheberrechtlichen Schutz erfahren (rot). Beispielsweise könnte in Erwägung gezogen werden, dass in der „Introduction“ der Ausgabe von Lukasz Szkopinski, François Guillaume Ducray-Duminil, Victor ou l'enfant de la forêt, ed. Classiques Garnier 2019 eine eigenschöpferische Leistung liegen könnte.*

### IV. Ergebnis

Ohne weiteres können das gemeinfreie Primärwerk sowie zu diesem Primärtext gehörende Fußnoten und Anmerkungen des Originalautors übernommen werden, sofern der Primärtext nicht

<sup>33</sup> Die Schutzfrist bestimmt sich nach § 64 UrhG.

<sup>34</sup> Loewenheim, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 70 Rn. 3.

<sup>35</sup> BGH GRUR 1980, 227, 231 – Monumenta Germanicae Historica, KG GRUR 1991, 596, 597 – Schopenhauer Ausgabe, siehe auch Lauber-Rönsberg, in BeckOK Urheberrecht, 27. Edition 2019, § 70 Rn. 2.

<sup>36</sup> KG GRUR 1991, 596, 598 – Schopenhauer-Ausgabe: Nach der Rechtsprechung des BGH genügt für die Schutzfähigkeit eines Registers die bloße Zusammenstellung einzelner Fakten nicht. Die Anordnung und Darbietung des Registers müssen sich als schöpferische geistige Leistung darstellen. Dies kann durch besondere Konzeption des Registers oder durch schöpferische Auswahl, Sammlung, Einteilung oder Anordnung des vorhandenen Stoffs geschehen.

<sup>37</sup> KG GRUR 1991, 596, 598 – Schopenhauer-Ausgabe.

<sup>38</sup> Zur Abgrenzung und dem Verhältnis des Leistungsschutzrechts zum urheberrechtlichen Schutz und bestehender Alternativität siehe Lauber-Rönsberg, in BeckOK Urheberrecht, 27. Edition 2019, § 70 Rn. 2, ausführlich hierzu auch: Thum, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 70 Rn. 32 ff., für ein Nebeneinander der Schutzvorschriften siehe Loewenheim, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 70 Rn. 3.

<sup>39</sup> Loewenheim, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 70 Rn. 3.

selbst das Ergebnis wissenschaftlich-sichtender Tätigkeit ist. Wenn der Primärtext selbst das Ergebnis wissenschaftlich-sichtender Tätigkeit ist, also beispielsweise ein „bester Text“ hergestellt wurde, dann kann das Leistungsschutzrecht der wissenschaftlichen Ausgabe nach § 70 UrhG der Nutzung entgegenstehen.

Urheberrechtlich schutzfähig können in jedem Fall diese Teile der wissenschaftlichen Ausgabe sein, die das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit sind, also beispielsweise Erläuterungen, Nachworte oder Fußnoten des Verfassers der wissenschaftlichen Ausgabe. Diese können dem Leistungsschutzrecht der wissenschaftlichen Ausgabe nach § 70 UrhG mit einer Schutzfrist von 25 Jahren ab Erscheinen der Ausgabe unterliegen. Eigenschöpferische Leistungen des Verfassers können urheberrechtlichen Schutz nach § 2 UrhG mit einer Schutzfrist von 70 Jahren ab dem Tod des Urhebers auslösen. Übersetzungen können nach § 3 S. 1 UrhG eigenständig geschützt sein.<sup>40</sup>

In diesen Fällen muss entweder die Zustimmung des Rechtsinhabers einholen oder auf urheberrechtliche Schranken (§§ 44a ff UrhG) zurückgreifen, wer urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen vornehmen möchte.

Leseempfehlungen zur vertiefenden Lektüre: *Loewenheim*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 70 und *Thum*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 70.

---

<sup>40</sup> Diese können wie selbstständige Werke nach § 3 S. 1 UrhG geschützt sein: *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 269, *Loewenheim*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 3 Rn. 35.